

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

A. Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: "Versicherungsnehmer") sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: "Versicherer") mit folgendem Sitz beziehungsweise Adresse und Rechtsform:

Lloyd's:	Lloyd's Versicherer, London
Hauptsitz:	London / Grossbritannien One Lime Street London EC3M 7HA Grossbritannien
Zweigniederlassung für die Schweiz:	Seefeldstrasse 7 8008 Zürich Schweiz
Rechtsform:	Vereinigung von Einzelversicherern

B. Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um ungebundene (d.h. unabhängige) Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.

C. Für diesen Versicherungsvertrag gilt Schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Antrag, die Offerte bzw. die Versicherungspolice, die Vertragsbedingungen sowie die anwendbaren Gesetze, insbesondere das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

Im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellten Fragen der Versicherer wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für den Versicherungsnehmer oder Versicherten strengeren, vor dem 1.1.2006 geltenden, Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.

D. Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag, der Offerte bzw. der Police sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen sorgfältig durchzulesen.

E. Die Höhe der Prämie hängt von den im Versicherungsvertrag versicherten Risiken und dem gewünschten Umfang der Versicherungsdeckung ab. Alle Angaben zur Prämie und zu allfälligen Gebühren entnehmen Sie dem Antrag, der Offerte bzw. der Police. Wird der Vertrag vor Ablauf einer von den Parteien vereinbarten festen Versicherungsdauer aufgehoben, trifft die Versicherer die Pflicht der Rückerstattung für den auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallenden Prämienanteil. Keine Prämienrückerstattung findet jedoch statt, wenn (1) die Versicherer infolge Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht haben oder (2) die Versicherer die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht haben und der Versicherungsnehmer den Vertrag im ersten Vertragsjahr kündigt.

F. Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen ab Beantragung oder Annahme des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem Tag, der im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Der Versicherungsvertrag ist für die in diesem Antrag, der Offerte genannte Dauer abgeschlossen. Befristete Versicherungsverträge ohne Prolongationsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag, in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag. Der *Versicherungsnehmer*

kann sodann den Versicherungsvertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich aufgrund der vereinbarten Prolongationsklausel jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann sodann kündigen nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der durch die Versicherer geleisteten Auszahlung.

Die *Versicherer* können den Vertrag durch Kündigung unter Einhaltung der in der Police vereinbarten Kündigungsfrist beenden. Die *Versicherer* können nach jedem Versicherungsfall, für den sie eine Leistung zu erbringen haben, den Vertrag kündigen, sofern die Kündigung spätestens mit der durch die *Versicherer* zu erbringender Auszahlung erfolgt. Der Vertrag kann sodann durch die *Versicherer* gekündigt werden, wenn erhebliche Gefahrentatsachen durch den Versicherungsnehmer beim Abschluss der Versicherung verschwiegen oder den *Versicherern* unrichtig mitgeteilt wurden; das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach Kenntnisnahme von der Verletzung der Anzeigepflicht.

Die *Versicherer* können den Versicherungsvertrag durch Rücktritt beenden, wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die *Versicherer* darauf verzichtet haben, die Prämie einzufordern. Die *Versicherer* können zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung trotz schriftlich angesetzter Nachfrist nicht nachkommt oder im Falle einer betrügerischen Anspruchsbegründung durch den Versicherungsnehmer.

Die Auflistung der Möglichkeiten der Vertragsbeendigung ist nicht abschliessend. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen des VVG.

G. Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die *Versicherer*, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den *Versicherern* beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.

Der Versicherungsnehmer erteilt seine Zustimmung und ermächtigt die Versicherer hiermit ausdrücklich, die Daten im obigen Sinn zu bearbeiten, die zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung oder Schadenerledigung erforderlich sind.

Sofern ein Broker oder Vermittler für den Versicherungsnehmer handelt, sind die *Versicherer* ermächtigt, diesem Kundendaten, beispielsweise über die Vertragsabwicklung, das Inkasso sowie den Schadenverlauf bekannt zu geben. Die obige Einwilligung bzw. Ermächtigung gelten unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei den *Versicherern* und deren Generalbevollmächtigtem über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

H. WICHTIGER HINWEIS: Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der vertraglichen Bestimmungen. Diese Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Sie haben insgesamt Vorrang vor sämtlichen anders lautenden Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne der Allgemeinen Bedingungen in den weiteren Vertragsunterlagen ausdrücklich abgeändert oder als nicht anwendbar bezeichnet werden.

1. AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

- 1.1. Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.

- 1.2. (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,

- (b) jegliche gesetzliche Haftpflicht,

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:

- (i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,
- (ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

1.3. **Biologische und chemische Verseuchung**

Die Versicherer zahlen nicht

- (a) für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung einer Sache sowie sämtliche Schäden und Kosten, die hieraus entstehen,
- (b) für jede Art von gesetzlicher Haftpflicht und
- (c) für Tod oder Verletzungen,

die direkt oder indirekt verursacht oder mitverursacht werden durch biologische oder chemische Verseuchungen als Folge von:

- Terrorismus und/oder
- Massnahmen, die getroffen wurden, um die Folgen eines aktuellen, versuchten, angedrohten, erwarteten oder erfolgten Terroranschlags zu verhindern, zu unterdrücken, zu kontrollieren oder zu mindern.

In dieser Klausel bedeutet „Terrorismus“ jede Handlung oder Handlungen einer oder mehrerer Personen oder Organisationen mit dem Ziel,

- Schäden jeder Art unter Zuhilfenahme irgendwelcher Mittel zu verursachen, zu veranlassen oder anzudrohen oder
- die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Angst und Schrecken zu versetzen,

wobei begründete Umstände darauf schliessen lassen, dass die Absicht(en) der betreffenden Person(en) oder Organisation(en) ganz oder teilweise politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Natur sind.

1.4. Begrenzter Ausschluss von Cyber- und Datenrisiken

Wir haften nicht für:

(a) Cyberrisiken

Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen, die vorsätzlich oder versehentlich herbeigeführt werden durch:

- I. den Gebrauch oder die Unfähigkeit zum Gebrauch von Anwendungen, Software oder Programmen;
- II. Computerviren;
- III. Computerbezogene Vorspiegelungen von (a)(i) und/oder (a)(ii) oben.

Sofern jedoch:

- ein Brand oder eine Explosion infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht;
- ein Wasserschaden infolge von (a)(i) oder (a)(ii) oben entsteht; oder
- ein Diebstahl oder versuchter Diebstahl unmittelbar auf (a)(i) oder (a)(ii) folgt;

und dieser Brand, diese Explosion, dieser Wasserschaden, dieser Diebstahl bzw. dieser versuchte Diebstahl ansonsten von dieser Versicherung abgedeckt wäre, übernehmen wir den Verlust bzw. den Schaden, der durch diesen Brand, diese Explosion, diesen Wasserschaden, diesen Diebstahl bzw. diesen versuchten Diebstahl verursacht wird.

(b) Elektronische Daten

Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z. B. Dateien oder Bilder) ungeachtet ihres Speicherorts.

1.5 Ausschluss übertragbarer Krankheiten

Ungeachtet der ggf. in diesen Versicherungsunterlagen enthaltenen anderslautenden Bestimmungen deckt die Versicherung keine Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge ab, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund von, infolge von oder zeitgleich mit einer übertragbaren Krankheit oder der Angst vor bzw. der (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Gefahr einer übertragbaren Krankheit entstehen.

2. ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

2.1 Anzeigepflichtverletzungen begangen ab dem 1. Januar 2006

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht befragt worden ist, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.

Die Versicherer sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diesen Vertrag während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern

unrichtig mitteilte oder verschwieg.

2.2 Anzeigepflichtverletzungen begangen bis zum 31. Dezember 2005

Anzeigepflichtverletzungen, welche bis zum 31. Dezember 2005 begangen, aber erst ab dem 1. Januar 2006 entdeckt wurden, beurteilen sich gemäss dem bis 31. Dezember 2005 gültigen Art. 6 alt VVG.

3. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses und als Vorbedingung eines jeglichen Anspruches aus diesem Vertrag, den Versicherern den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich zu melden und ihnen alle Auskünfte, Belege und Beweismittel in Bezug auf den Schaden zu geben, welche die Versicherer billigerweise verlangen können und die erstere zu geben vermögen. Der Versicherungsvertrag kann für das Einreichen der Schadenanzeige eine bestimmte Frist vorsehen.

4. BETRÜGERISCHE ANSPRÜCHE

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

5. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, der hierin bezeichneten oder dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekanntgegebenen Meldestelle oder der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft zu machen. Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekanntgegebene Adresse.

6. FÄLLIGKEIT UND ERFÜLLUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Schäden werden mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem die Versicherer die Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

7. SANKTIONEN

Die Versicherer erbringen keine Leistungen unter diesem Versicherungsvertrag, d.h. keine Deckung, Schadenzahlungen oder sonstige Leistungen, wenn wir dadurch gegen Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen verstossen würden, die durch Gesetz oder durch Verordnungen erlassen wurden.

8. KLAGEN

Klagen sind für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen den schweizerischen Generalbevollmächtigten geltend zu machen, zu Lasten der am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Lloyd's Versicherer (Art. 15a Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; Prozessstandschaft).

9. BESCHWERDEN

Unser Ziel ist, sicherzustellen, dass alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Ihrer Police umgehend, effizient und fair geregelt werden. Wir verpflichten uns, Ihnen stets den bestmöglichen Service zu bieten. Falls Sie Fragen oder sonstige Anliegen zu Ihrer Police oder zur Bearbeitung eines Schadens haben, sollten Sie sich zunächst an Ihren Broker wenden. Bitte geben Sie in Ihrer Korrespondenz immer die Nummer Ihrer Police und/oder die Schadennummer an, damit die Angelegenheit umgehend bearbeitet werden kann.

Sollten Sie mit der abschließenden Antwort der oben genannten Stellen unzufrieden sein oder innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Beschwerde keine abschließende Antwort erhalten haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Ombudsmann für Privatversicherungen wenden. Die Kontaktangaben lauten wie folgt.

Hauptgeschäftsstelle und Büro für Deutschsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postfach 1063

8024 Zürich

Schweiz

Telefon: 044 211 30 90

E-Mail: help@versicherungsombudsman.ch

Zweigstelle für Französischsprachige:

Ombudsmann der Privatversicherung und der Suva

Postanschrift 2252

2001 Neuchâtel 1

Schweiz

Telefon: 076 651 41 65

E-Mail: help@ombudsman-assurance.ch

Zweigstelle für Italienischsprachige:

Ombudsman dell'assicurazione privata e della Suva

Casella postale 1231

6901 Lugano

Schweiz

Telefon: 091 967 17 83

E-Mail: help@ombudsman-assicurazione.ch

Die oben genannten Regelungen zur Bearbeitung von Beschwerden lassen Ihre gesetzlichen Rechte unberührt.

23/09/22

LSW1886C

10. GERICHTSSTAND

Klagen sind für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen den schweizerischen Generalbevollmächtigten geltend zu machen, zu Lasten der am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Lloyd's Versicherer (Art. 15a Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; Prozessstandschaft).

11. RECHTSANWENDUNG

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

LLOYD'S VERSICHERER

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE VERSICHERUNG GEGEN ALLE GEFAHREN

Inhaltsverzeichnis

1 VERSICHERUNGSUMFANG

- 1.1. Die im Policen- oder Zertifikatsverzeichnis bezeichneten Sachen werden während der dort angegebenen Versicherungsdauer und bis zur Höhe der dort erwähnten Versicherungssummen, vorbehaltlich der nachfolgend aufgeführten Ausschlüsse, gegen Verlust oder Beschädigung aus irgend einer Ursache versichert. Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie auf Reisen und während vorübergehenden Aufenthalten innerhalb des im Verzeichnis angegebenen örtlichen Geltungsbereichs.
- 1.2. Werden für im Verzeichnis oder für in einer der Police/dem Zertifikat beigegebene Liste einzeln bezeichnete Objekte einzelne Versicherungssummen angegeben, so gelten diese gemäß Art. 65 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als vereinbarte Werte.
- 1.3. Erreicht eine im Verzeichnis aufgeführte Versicherungssumme für nicht einzeln bezeichnete Objekte zum Zeitpunkt eines Schadens den Ersatzwert aller dieser Objekte nicht (Unterversicherung), so ist gemäß Art. 69 Versicherungsvertragsgesetz dem Anspruchsberechtigten der Schaden nur in dem Verhältnis zu ersetzen, in dem die Versicherungssumme zum genannten Ersatzwert der Gesamtheit dieser Objekte steht
- 1.4. Bei Verlust oder Beschädigung von im Verzeichnis aufgeführten persönlichen Effekten außerhalb des privaten Hauses oder der Wohnung des Versicherungsnehmers jedoch wird der Wert seiner sich zur Zeit des Schadenfalls im Hause oder der Wohnung befindenden persönlichen Effekten zur Feststellung einer Unterversicherung nicht herangezogen.
- 1.5. Bestehen versicherte Objekte aus einem Paar oder aus einer aus Teilen zusammengesetzten Einheit, so deckt die Versicherung nur den Wert der von einem Verlust betroffenen Teile, ohne Rücksicht auf den besonderen Wert, welchen solche Objekte als Teil eines Paares oder einer Einheit besitzen mögen und nur bis zum anteilmäßigen Betrag am Versicherungswert des entsprechenden Paares oder der Einheit.
- 1.6. Es handelt sich um eine Schadenversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

2 NICHT VERSICHERT SIND

2.1 Generell

- 1 Verlust und Beschädigung durch Schädlinge aller Art oder allmähliche Verschlechterung.
- 2 Verlust und Beschädigung durch Gebrauch und Abnutzung oder infolge von elektrischen oder mechanischen Störungen; nicht ausgeschlossen sind Schäden infolge von Gebrauch, Abnutzung oder

mechanischen Störungen einer Klammer, einer Einfassung oder anderen Befestigung, eines Trägers oder Behälters.

3 Beschädigung oder Verschlechterung einer Sache unmittelbar verursacht durch Färben, Reinigen, Reparieren oder Renovieren.

4 Verlust von Bargeld, Münzen und von Banknoten.

5 Verlust und Beschädigung irgendwelcher Art, falls der Versicherungsnehmer sich weigert, auf Wunsch der Versicherer hierüber unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen.

6 Schäden, die entstehen, während die versicherten Sachen einem Dritten zum Transport oder beim Wohnungswechsel übergeben sind.

7 Schäden, die durch klimatische oder atmosphärische Einflüsse oder durch extreme Temperaturen verursacht werden, es sei denn, dass der betreffende Schaden wie ein normales Feuerrisiko zu decken wäre.

2.2. Zusätzlich bei Schmucksachen und Uhren

1 Verlust oder Beschädigung von Schmucksachen oder Uhren, während sie sich in den Räumlichkeiten von Hotels oder Motels befinden, außer die besagten Sachen werden entweder vom Versicherungsnehmer getragen oder in dem verschlossenen Hauptsafe des Hotels oder Motels aufbewahrt.

2 Glasbruch, Überdrehen, Einbeulen oder innere Beschädigung von Uhren aller Art.

3 Verlust von Schmucksachen aus dem Gepäck des Versicherungsnehmers, sofern dieses nicht vom Versicherungsnehmer in der Hand getragen wird und unter seiner persönlichen Aufsicht steht.

2.3. Zusätzlich bei Musikinstrumenten

1 Diebstahl- und Abhandenkommen aus Straßenfahrzeugen aller Art, welche dem Versicherten entweder gehören oder in seinem oder dem Gewahrsam seiner Angestellten, Vertreter oder Stellvertreter stehen, wenn derartige Fahrzeuge nicht in einer Garage untergebracht und beaufsichtigt sind.

2 Schäden, bestehend im Reißen von Saiten und Trommelfellen und im Bruch von Rohren.

Sofern im Policen- oder Zertifikatsverzeichnis aufgeführt und gegen Bezahlung eines Prämienzuschlages gilt:

Als versichert gelten Musikinstrumente, die in abgeschlossenen Fahrzeugen zurückgelassen werden. Bei Fahrzeugen mit separatem Kofferraum, muss die versicherte Sache dort untergebracht werden. Bei „Kombi-Fahrzeugen“ muss sie wenn möglich nicht sichtbar verstaut werden.

3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3.1. Beginn und Dauer der Versicherung

- 1 Beginn und Ablaufdatum sind in der Police oder im Zertifikat aufgeführt.
- 2 Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.
- 3 Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

3.2. Wohnungswechsel

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherern einen Wohnungswechsel innerhalb von 30 Tagen anzuzeigen. Die Versicherer sind berechtigt, die Prämien den neuen Verhältnissen anzupassen.

3.3. Gefahrsveränderung

- 1 Tritt durch die Veränderung erheblicher Gefahrerhöhten im Laufe der Versicherung eine Gefahrerhöhung ein, so ist den Versicherern hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 2 Bei wesentlicher Gefahrerhöhung mit Zutun des Versicherungsnehmers sind die Versicherer für die Folgezeit von der Ersatzpflicht befreit (Art. 28 Abs. 1 VVG). Sie können überdies bei Kenntnisnahme der Gefahrerhöhung mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen.
- 3 Bei wesentlicher Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers sind die Versicherer ebenfalls von der Ersatzpflicht befreit und können überdies mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die ihm bekannte Gefahrerhöhung den Versicherern ohne Verzug mitzuteilen. Die Versicherer können auch dann den Vertrag wegen Gefahrerhöhung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht nicht verletzt hat. In diesem Fall erlischt die Haftung der Versicherer mit dem Ablauf von 14 Tagen, nachdem sie dem Versicherungsnehmer die Kündigung mitgeteilt haben.
- 4 Im Falle einer erheblichen Risikominderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen oder eine Prämienreduzierung zu verlangen.
- 5 Wird der Vertrag infolge Gefahrerhöhung vorzeitig aufgehoben oder bei verminderter Gefahr weitergeführt, so wird die für die laufende Vertragsperiode nicht verbrauchte Prämie anteilmäßig zurückerstattet.

3.4. Handänderung

- 1 Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
- 2 Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
- 3 Der Versicherer kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

3.5. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer hat folgende Obliegenheiten, bei deren **unentschuldbarer** Verletzung er keinen Anspruch auf Ersatz besitzt:

- 1 den Versicherern sofort Schadenanzeige zu erstatten;
- 2 den Versicherern jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, ihnen jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten und hierzu die erforderlichen Ermächtigungen zu erteilen und mit ihnen und der Polizei zusammenzuarbeiten;
- 3 alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu mindern und die versicherten Sachen zu erhalten, sowie die ihm hierzu von den Versicherern erteilten Instruktionen zu befolgen;
- 4 keine Spuren zu beseitigen, wenn dadurch die Feststellung der Schadenursache und der Schadenhöhe erschwert werden könnte;
- 5 Diebstahl oder Beraubung ist nebst der Schadenanzeige unverzüglich der Polizei zu melden und die Versicherer sind unverzüglich zu benachrichtigen, falls abhanden gekommene Sachen zurückkommen oder Nachricht über ihren Verbleib eintrifft.

3.6. Betrügerische Ansprüche

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruchs, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

3.7. Zahlung der Entschädigung

- 1 Im Falle eines Verlustes sind die Versicherer nach eigener Wahl berechtigt, verlorene Objekte ganz oder teilweise zu ersetzen oder dafür eine die entsprechende Versicherungssumme nicht übersteigende Barentschädigung zu leisten.
- 2 Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Schäden werden mit dem Ablauf von 4 Wochen, nachdem die Versicherer Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (gemäss Artikel 41 VVG).
- 3 Die Fälligkeit der Zahlung von Entschädigungen tritt insbesondere so lange nicht ein, als
 - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
 - Eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.
- 4 Erhält der Versicherungsnehmer Sachen, für die er eine Entschädigung erhalten hat, nachträglich wieder zurück, so hat er nach seiner Wahl die Entschädigung, nach Abzug eines allfälligen Wertverlustes, zurückzuzahlen oder den Versicherern das wiedererlangte Objekt zu überlassen.

3.8. Kündigung im Schadenfall

- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den Vertrag kündigen.
- Die Versicherer müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.
- Die Kündigung des Versicherungsnehmers muss spätestens 14 Tage, nachdem dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat,

erfolgen; die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt den Versicherten die Prämie gewahrt. Im Teilschadenfall wird die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr in Kraft war.

3.9. Änderung der Prämientarifes

Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelungen, können wir die Anpassung des Vertrages verlangen. Wir geben Ihnen die Änderung bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt. Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, so können Sie den davon betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft.

3.10. Verjährung/Verwirkung

Forderungen aus der Versicherung verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

3.11. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten

Die Versicherer sind berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhafte Verletzung von:

- Sorgfaltspflichten;
- vertragliche oder gesetzliche Vorschriften;
- Obliegenheiten.

3.12. Weitere Bestimmungen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen innerhalb der Vorvertraglichen Informationen.